

Leitlinien zur Vergabe von Lehraufträgen im Masterstudiengang Pastorale Arbeit

Die Vergabe und die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der Lehrbeauftragten richtet sich nach Art. 83 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). Es wird durch die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 9. März 2020, Az. R.1-H2173.3.0.13.25, sowie Richtlinien für die Festsetzung der Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Passau vom 29. Oktober 2009 in der Fassung vom 28. November 2019 näher bestimmt.

1. Bestellung

a) Allgemeines

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehrbeauftragte bestellt werden. Eine Ergänzung liegt gem. Abschnitt 2.1.2 LLHV vor, wenn durch Lehraufträge Lehrveranstaltungen abgedeckt werden, die vorübergehend nicht von hauptberuflichem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal durchgeführt werden können. Auch wird das Lehrangebot ergänzt, wenn durch Lehraufträge Lehrveranstaltungen angeboten werden, die von den Dienstaufgaben des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nicht umfasst sind oder für die ein besonderes Bedürfnis daran besteht, dass eine Expertin oder ein Experte aus der beruflichen Praxis die Lehrveranstaltung durchführt.

b) Voraussetzungen für die Bestellung als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter

Voraussetzungen für die Bestellung als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter sind gemäß Abschnitt 2.2 LLHV i.V.m. Art. 57 Abs. 1 BayHIG mindestens

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- und pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
- und eine mindestens dreijährige, einschlägige berufliche Praxis, auf die Referendarzeiten bis zu einem Jahr angerechnet werden können.

Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen des zu erteilenden Lehrauftrags entspricht, können bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend ausnahmsweise auch Personen bestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweisen (2.2.1 LLHV). Für fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen ist zudem mindestens eine Promotion erforderlich.

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern und sind

nebenberuflich tätig. Der Lehrauftrag darf höchstens neun Semesterwochenstunden umfassen. Falls Lehrbeauftragte an mehreren bayerischen Hochschulen Lehraufträge ausüben, darf die Summe aller Lehraufträge neun Semesterwochenstunden nicht übersteigen.

2. Aufgaben

Lehrbeauftragte sind verpflichtet, die im Lehrauftrag festgelegten Lehraufgaben wahrzunehmen.

Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnung in eigener Verantwortung. Die Hochschule hat diese Lehrfreiheit – insbesondere hinsichtlich Lehrinhalte, Lehrmittel und pädagogischen Konzepten – zu achten. Lehrbeauftragte haben zur Durchführung von Hochschulprüfungen (Übernahme von Prüfungsaufsichten, Gewährung der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten, Durchführung von Zweitkorrekturen) beizutragen.

Als Prüfer haben die Lehrbeauftragten Prüfungsleistungen unverzüglich zu bewerten und auf den amtlichen Notenlisten weiterzugeben. Sie haben die Prüfungsorgane bei deren Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Vorgaben des Prüfungsausschusses einzuhalten. Der Lehrauftrag beinhaltet auch die Gewährung der Einsichtnahme in die bewerteten Prüfungsleistungen zu Beginn des nächsten Semesters.

Lehrbeauftragte nehmen an den in der Fakultät üblichen Evaluationsverfahren teil. Die Modalitäten legt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan fest.

3. Vergütung

Die Vergütung der Lehrbeauftragten richtet sich nach den an der Universität Passau üblichen Sätzen und Modalitäten.

Stand: 27.05.2025